

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten**

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**  
**— Drucksache 10/1489 —**

### **A. Problem**

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

1. Die Ersetzung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach d'Hondt durch das Berechnungssystem nach Niemeyer;
2. die Erstreckung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche;
3. die Verlängerung von Fristen und Terminen im Hinblick auf die vorgesehene Erstreckung des Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche sowie die Ermöglichung der Abkürzung von Fristen und Terminen im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages;
4. die weitere Einschränkung des Ausschlusses vom Wahlrecht;
5. die nähere Regelung über die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag nicht hinreichend vertretene Parteien;
6. die Klärung einer Rechtsfrage, die bei Auslegung und Anwendung des Bundeswahlgesetzes aufgetreten ist;
7. die Vermeidung der Beeinflussung der Wähler an und unmittelbar vor dem Zugang zum Wahllokal;
8. die Neuabgrenzung und Neubeschreibung von Wahlkreisen.

**B. Lösung**

1. Das im Bundeswahlgesetz für die Verteilung der nach den Landeslisten zu besetzenden Sitze auf die einzelnen Parteien sowie für die Verteilung der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenden Sitze auf die jeweils beteiligten Landeslisten vorgeschriebene Höchstzahlberechnungsverfahren nach d'Hondt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) wird durch das Berechnungsverfahren der mathematischen Proportion (System Niemeyer) ersetzt.
2. Das aktive Wahlrecht (§ 12 des Bundeswahlgesetzes) wird dahin geändert, daß die Wahlberechtigung auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeräumt wird, die
  - in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben,
  - in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes leben, sofern seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind,wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.
3. Einige Fristen und Termine des Bundeswahlgesetzes werden geändert und so bemessen, daß eine Teilnahme der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen an der Wahl auch faktisch ermöglicht wird. Weiterhin wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die Fristen und Termine des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durch Rechtsverordnung abzukürzen.
4. Der Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes wird auf die Fälle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Schuldunfähigkeit beschränkt; der Ausschluß nach § 13 Nr. 4 des Bundeswahlgesetzes wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 18 des Bundeswahlgesetzes werden die Einzelheiten über Inhalt, Form und Verfahren der Beteiligungsanzeige sowie über die Beseitigung und die Folgen von nicht behobenen Mängeln festgelegt.
6. In der Neuregelung des § 12 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, daß bei der Berechnung der Dreimonatsfrist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.
7. In § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes wird ein Verbot jeder Unterschriftensammlung neu eingeführt und der bisherige räumliche Schutzbereich erweitert.
8. Die in dem Bericht der Wahlkreiskommission für die 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages angesproche-

nen Wahlkreise erhalten teilweise eine neue Abgrenzung und Beschreibung.

### **Mehrheit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Die Fraktion der SPD will es bei dem Berechnungsverfahren nach d'Hondt belassen. Sie hält bei der Regelung des aktiven Wahlrechts im Rahmen des § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes eine Fünfjahresfrist für angemessen. Eine Änderung des § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hält sie zur Zeit noch nicht für geboten.

#### **D. Kosten**

Erhöhung der Kosten der jeweiligen Bundestagswahl infolge Erstreckung des Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche um ca. 1,5 Mio. DM.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksache 10/1489 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Januar 1985

**Der Innenausschuß**

<b>Dr. Wernitz</b>	<b>Kiehm</b>	<b>Krey</b>	<b>Dr. Hirsch</b>
Vorsitzender	Berichterstatter		

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes  
— Drucksache 10/1489 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

#### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

#### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), wird wie folgt geändert:

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

**Nummer 1 entfällt hier**  
siehe Nummer 3 a

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst ge-

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

wöhnlich aufgehoben haben und seit dem Fortzug *in diese Gebiete* nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.“

- b) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3.“

- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Anführung „Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317)“, ersetzt durch „Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.“

## 2. § 6 wird wie folgt geändert:

## 2. unverändert

- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 die Anführung „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt; die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

- b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.“

## Entwurf

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6. Im neuen Absatz 5 wird die Anführung „Absatz 1“ jeweils durch die Anführung „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

## 3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

siehe Nummer 1

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 3. unverändert

## 3a. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug **aus diesem Geltungsbereich** nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 13 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „siebenundvierzigsten“ wird durch das Wort „fünfundsiebzigsten“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort „angezeigt“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:  
„In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftli-
- b) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:  
„Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3.“
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Anführung „Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317)“, ersetzt durch „Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
5. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

che Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 4 erster Halbsatz wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

- |   |                |
|---|----------------|
| 6. In § 19 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch das Wort „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.  | 6. unverändert |
| 7. a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „vierundvierzigsten“ ersetzt.     | 7. unverändert |
| b) In § 26 Abs. 2 Satz 5 und § 28 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „achtunddreißigsten“ ersetzt. |                |
| c) In § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 werden jeweils das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.                      |                |
| 8. In § 27 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.   | 8. unverändert |

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. In § 39 Abs. 5 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht“ gestrichen.
10. In § 46 Abs. 2 wird die Anführung „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Anführung „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 8 wird die Anführung „§ 18 Abs. 2 und 3“ durch die Anführung „§ 18 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.“
10. In § 39 Abs. 5 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht“ gestrichen.
11. In § 46 Abs. 2 wird die Anführung „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Anführung „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
12. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
13. In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980, S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

## Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Entwurf

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 13)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
2	Nordfriesland — Dithmarschen-Nord	<b>Schleswig-Holstein</b>
		<p>Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen</p> <p>die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen,</p> <p>die Kirchspielslandgemeinden</p> <p>Büsum (= Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich),</p> <p>Hennstedt (= Gemeinden Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt, Wiemerstedt),</p> <p>Lunden (= Gemeinden Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen),</p> <p>Tellingstedt (= Gemeinden Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerborstel, Wrohm),</p> <p>Weddingstedt (= Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln),</p> <p>Wesselburen (= Gemeinden Friedrichsgabekoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Nordeich, Norderwörden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)</p>
3	Steinburg — Dithmarschen-Süd	<p>Kreis Steinburg, vom Kreis Dithmarschen</p> <p>die kirchspielfreien Gemeinden Brunsbüttel, Friedrichskoog, Marne, Meldorf,</p> <p>die Kirchspielslandgemeinden</p> <p>Albersdorf (= Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsoh, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel),</p> <p>Burg-Süderhastedt (= Gemeinden Brickeln, Buchholz, Burg (Dithmarschen), Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Süderhastedt),</p> <p>Eddelak-Sankt Michaelisdonn (= Gemeinden Averlak, Dingen, Eddelak, Sankt Michaelisdonn),</p> <p>Heide-Land (= Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Nordhastedt, Wörden),</p> <p>Marne-Land (= Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsemenhusen),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Meldorf-Land (=Gemeinden Bargenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Epenwörden, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarzbüttel, Windbergen, Wolmersdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 2)
4	Rendsburg-Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
<b>Niedersachsen</b>		
23	Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Delmenhorst Landkreise Oldenburg (Oldenburg), Wesermarsch
25	Stade — Rotenburg I	Landkreis Stade, vom Landkreis Rotenburg (Wümme)  die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg,  die Samtgemeinden Geestequelle (= Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel), Selsingen (= Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereinstedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen), Sittensen (= Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste), Tarmstedt (= Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt), Zeven (= Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)
28	Diepholz	Landkreis Diepholz
29	Verden — Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden
30	Soltau-Fallingbostel — Rotenburg II	Landkreis Soltau-Fallingbostel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme)  die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede,  die Samtgemeinden Bothel (= Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Westerwalsede), Fintel (= Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde), Sottrum (= Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 25)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
32	Osnabrück-Land	Vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln, die Samtgemeinden Artland (= Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück), Bersenbrück (= Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste), Fürstenau (= Gemeinden Berge, Bippen, Stadt Fürstenau), Neuenkirchen (= Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 33)
33	Stadt Osnabrück	Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst (Übrige Gemeinden s. Wkr. 32)
36	Stadt Hannover I	„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover mit den Stadtteilen Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo (Übrige Stadtteile s. Wkr. 37)
37	Stadt Hannover II	„Hannover-Süd“, südlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover mit den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt, Bemerode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Oberricklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wülfel, Wülferode (Übrige Stadtteile s. Wkr. 36)
41	Hameln-Pyrmont — Holzminden	Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden
42	Hannover-Land II	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Sehnde, Stadt Springe, Wennigsen (Deister), Stadt Wunstorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 38)
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>		
69	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 70)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
73	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72)
74	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 75)
87	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr
88	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 3, 4 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 89, 90)
89	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 90)
90	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 1, 2, 8, 9 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 89)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsenkirchen 3 (West), Gelsenkirchen 5 (Süd) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94)
95	Bottrop — Recklinghausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 94)
101	Gütersloh	Kreis Gütersloh
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
103	Herford	Kreis Herford
120	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Burbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121)
121	Olpe — Siegen-Wittgenstein II	Kreis Olpe, vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 120)
<b>Hessen</b>		
130	Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebental, Wettenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)
131	Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 130), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
132	Fulda	Vom Landkreis Fulda die Gemeinden Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann (Rhön) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 137),



Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
135	Rheingau-Taunus — Limburg	<p>vom Vogelsbergkreis</p> <p>die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)</p> <p>Rheingau-Taunus-Kreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg</p> <p>die Gemeinden Brecken, Bad Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133)</p>
138	Frankfurt am Main I — Main-Taunus	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main</p> <p>die Ortsteile Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadtbezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140),</p> <p>vom Main-Taunus-Kreis</p> <p>die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim am Main, Krieffel, Liederbach, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)</p>
139	Frankfurt am Main II	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main</p> <p>die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Gutleutviertel, Heddernheim, Innenstadt, Kalbach, Niederrad, Niederursel, Sachsenhausen, Westend; vom Ortsteil Dornbusch der Stadtbezirk 442, vom Ortsteil Schwanheim der Stadtbezirk 533 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 140)</p>
140	Frankfurt am Main III	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main</p> <p>die Ortsteile Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Seckbach; vom Ortsteil Dornbusch die Stadtbezirke 462 und 463 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 139)</p>
149	Cochem	<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Morbach,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
154	Mainz	<p>die Verbandsgemeinden</p> <p>Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviland, Monzelfeld, Mülheim [Mosel], Ürzig, Velden, Wintrich, Zeltingen-Rachtig),</p> <p>Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim),</p> <p>Thalfang (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronen, Egtert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang),</p> <p>Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzebeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 151),</p> <p>vom Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>die Verbandsgemeinden</p> <p>Kastellaun (= Gemeinden Alterkülz, Bell [Hunsrück], Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Kastellaun, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler),</p> <p>Kirchberg (Hunsrück) (= Gemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld [Hunsrück], Kappel, Kirchberg [Hunsrück], Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Rekershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würlich),</p> <p>Rheinböllen (= Gemeinden Argenthal, Benzweiler, Dichtelbach, Ellern [Hunsrück], Erbach, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Rheinböllen, Riesweiler, Schnorbach, Steinbach),</p> <p>Simmern (= Gemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach, Fronhofen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Külz [Hunsrück], Kümdbchen, Laubach, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Ravengiersburg, Rayerschied, Reich, Riegenroth, Sargenroth, Schönborn, Simmern/Hunsrück, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)</p> <p>Kreisfreie Stadt Mainz,</p> <p>vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die verbandsfreien Gemeinden</p> <p>Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein,</p> <p>die Verbandsgemeinden</p> <p>Bingen-Land (= Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtinghausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen),</p> <p>Gau-Algesheim (= Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim a. d. Selz),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
161	Südpfalz	<p>Heidesheim am Rhein (= Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim),</p> <p>Nieder-Olm (= Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stadeken-Elsheim, Zornheim),</p> <p>Sprendlingen-Gensingen (= Gemeinden Aspisheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 155)</p> <p>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße</p>
<b>Baden-Württemberg</b>		
162	Stuttgart I	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart</p> <p>die Stadtbezirke</p> <p>Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg, Degerloch mit Hoffeld,</p> <p>Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude, Vaihingen mit Büsnau, Dürrolewang und Rohr</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 163)</p>
163	Stuttgart II	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart</p> <p>die Stadtbezirke</p> <p>Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Obertürkheim mit Uhlbach, Stammheim, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 162)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
185	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhäusen, Oberried, Pfaffenweiler, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau  (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186, 192)
187	Emmendingen — Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis  die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach  (Übrige Gemeinden s. Wkr. 188)
188	Offenburg	Vom Ortenaukreis  die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstät, Zell am Harmersbach  (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
189	Rottweil — Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen  <b>Bayern</b>
199	Altötting	Landkreise Altötting, Ebersberg, Mühldorf a. Inn
205	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München  die Stadtbezirke 14, 16, 29 bis 32  (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Hemhofen, Heroldsberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kalchreuth, Möhrendorf, die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth (= Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Herzogenaurach, Röttenbach, Weisendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Gemeinden Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Gemeinden Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a. d. Aisch (= Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Wachenroth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 228)
232	Roth	Kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
245	Saarbrücken II	<p><b>Saarland</b></p> <p>Vom Stadtverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinden Friedrichsthal, Großrosseln, Heusweiler, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach/Saar, Völklingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 244),</p> <p>vom Landkreis Saarlouis</p> <p>die Gemeinden Bous, Ensdorf, Schwalbach/Saar, Wadgassen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 246, 247)</p>
248	Homburg	<p>Saar-Pfalz-Kreis,</p> <p>vom Landkreis Neunkirchen</p> <p>die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 247)</p>

## Bericht der Abgeordneten Kiehm, Krey und Dr. Hirsch

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/1489 — wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 1984 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 1985 mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der sein Votum am 4. Oktober 1984 abgegeben hat, hat mitgeteilt, daß er mit dem Gesetzentwurf in seiner Grundlage einverstanden ist. Er hat die Erstreckung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche befürwortet und keinerlei Einwendungen gegen die Ersetzung des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt durch ein anderes Berechnungssystem erhoben. Er hat jedoch in Ergänzung zu dem Gesetzentwurf gebeten zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Regelung über eine „Bannmeile“ um Wahllokale zu treffen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 19. September und 24. Oktober 1984 sowie am 16. und 23. Januar 1985 beraten.

In der Schlußabstimmung ist die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung, wie sie aus der Zusammenstellung hervorgeht, mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen worden.

Die Einzelabstimmung hat im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des § 6 Abs. 2 und 3 (Ersetzung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach d'Hondt durch das Berechnungssystem nach Niemeyer), des § 12 Abs. 2 Nr. 3 (Frist von zehn Jahren seit dem Fortzug aus dem Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes) sowie des § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes („Bannmeile“) das gleiche Ergebnis erbracht.

### II. Zum Gesetz

#### A. Allgemeines

Mit der vom Ausschuß beschlossenen Fassung werden im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage herbeigeführt:

1. Das im Bundeswahlgesetz für die Verteilung der nach den Landeslisten zu besetzenden Sitze auf die einzelnen Parteien sowie für die Verteilung der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenden Sitze auf die jeweils beteiligten Landeslisten vorgeschriebene Höchstzahlberechnungsverfahren nach d'Hondt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 7 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz) wird durch das Berechnungsverfahren der mathematischen Proportion (System Niemeyer) ersetzt.

Es bewirkt eine mathematisch exaktere Übertragung des Stimmenverhältnisses auf das Sitzverhältnis und ist insoweit stärker als das d'Hondt'sche Verfahren an der mathematischen Proportion der jeweiligen Stimmenzahlen ausgerichtet. Dieses Verfahren wird dem Erfolgswert der für kleinere Parteien abgegebenen Stimmen besser gerecht. Wegen weiterer Einzelheiten zu den verschiedenen Berechnungssystemen wird auf die Begründung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 9/1913) aus der 9. Wahlperiode, den die damalige Bundesregierung eingebracht hatte, hingewiesen, der wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht zu Ende beraten worden ist.

2. Das aktive Wahlrecht (§ 12 des Bundeswahlgesetzes) wird dahin geändert, daß die Wahlberechtigung auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeräumt wird, die

- in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben,
- in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes leben, sofern seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind,

wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auch hier auf die eingehenden Ausführungen in Drucksache 9/1913 hingewiesen.

Der Ausschuß hat damit der Tatsache Rechnung getragen, daß bislang die meisten außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes lebenden Deutschen nicht berechtigt waren, an Bundestagswahlen teilzunehmen. Das wurde vor allem von den betroffenen Personengruppen, die sich auch nach ihrem Fortzug nach wie vor mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden fühlen, an ihrem politischen Geschehen Anteil nehmen und teilweise auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, als

unbillig und ungerecht empfunden. Sie forderten seit längerem das Wahlrecht zum Bundestag. Für die nicht in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarats lebenden Deutschen hat der Ausschuß aber insoweit eine Einschränkung gemacht, als nur die Deutschen an den Wahlen zum Deutschen Bundestag teilnehmen können, die neben der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen am Wahltag nicht länger als zehn Jahre außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes gelebt haben. Die Fraktion der SPD ist dafür eingetreten, einen Zeitraum von fünf Jahren zu nehmen und damit eine stärkere Einschränkung zu verlangen.

Beide Einschränkungen gehen von der verfassungspolitischen Prämisse aus, daß die Beteiligung an Wahlen Bestandteil des ständigen Prozesses der politischen Meinungs- und Willensbildung vom Staatsvolk zu den Verfassungsorganen hin ist. Dieser Prozeß setzt die Möglichkeit kommunikativer Teilnahme voraus. Deutschen, die nicht im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes leben, ist dies nur beschränkt und je länger sie außerhalb dieses Geltungsbereichs leben, immer weniger möglich. Deutsche, die sich erst eine begrenzte Zeitspanne außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes aufhalten, haben in der Regel noch persönliche und sachliche Verbindungen zu ihrem Heimatstaat. Es kann unterstellt werden, daß die früher gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse noch eine gewisse Zeit fortwirken und daß dieser Personenkreis auch von außerhalb noch an dem politischen Geschehen Anteil nimmt.

Den Koalitionsfraktionen erschien die Begrenzung auf zehn Jahre sachgerecht und praktikabel, weil die Abwesenheit für die meisten Staatsbürger, die die Bundesrepublik Deutschland aus beruflichen Gründen verlassen, üblicherweise höchstens zehn Jahre beträgt. Nach Auffassung der Fraktion der SPD reißen die Verbindungen zum Heimatstaat früher, also schon nach Ablauf von fünf Jahren, üblicherweise ab.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung schließt allerdings — darüber war sich der Ausschuß im klaren — Härten nicht ganz aus. So konnte der Ausschuß dem Petikum des „Verbandes Deutscher Bediensteter bei Internationalen Organisationen der Vereinten Nationen“, wonach die deutschen Bediensteten bei diesen Organisationen hinsichtlich des aktiven Wahlrechts mit den deutschen öffentlichen Bediensteten, die sich auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland aufhalten, gleichgestellt werden sollen, nicht folgen. Denn gegen eine derartige Gleichstellung bestehen im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Artikel 3 und 38 GG) verfassungsrechtliche Bedenken. Die den wahlrechtlichen Sonderstatus der deutschen öffentlichen Bediensteten im Ausland rechtfertigenden Gründe (Verlassen der Bundesrepublik auf Anordnung des Dienstherrn, Tätigkeit bei deutschen Dienststellen, unmittelbare Wahrnehmung deutscher Interessen, Unterliegen unter dem deutschen Dienstrecht, beson-

ders enge Treue- und Pflichtentbindung zur Bundesrepublik Deutschland) liegen gerade bei den deutschen Bediensteten bei internationalen Organisationen nicht vor. Es lassen sich auch keine überzeugenden Gründe finden, die eine Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber anderen, ebenfalls im Ausland tätigen Deutschen (wie z. B. Entwicklungshelfer, Mitarbeiter der Goethe-Institute, deutsche Lehrer an deutschen Auslandsschulen, Auslandsjournalisten und Wirtschaftsfachleute) rechtfertigen könnten. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung vermeidet deshalb aus verfassungsrechtlichen Erwägungen gerade mit Bedacht eine personengruppenbezogene Lösung. Im übrigen kommt hinzu, daß der größte Teil der deutschen Bediensteten bei internationalen Organisationen in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben; nur ein geringerer Teil fällt unter die Frist von zehn Jahren.

3. Zu nennen sind weitere Änderungen des Bundeswahlgesetzes in § 12 (gesetzliche Klarstellung für die Berechnung der Dreimonatsfrist), § 18 (Regelungen über Inhalt, Form und Verfahren der Beteiligungsanzeige von nicht hinreichend im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertretenen politischen Parteien), im Hinblick auf die vorgeschlagene Errestreckung des Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche die Verlängerung einiger Fristen und Termine sowie eine Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in § 52.
4. Der Ausschuß hat den Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes auf Fälle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Schuldunfähigkeit beschränkt. Er ist damit dem Vorschlag der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 19./20. November 1981 wie auch der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Dezember 1982 gefolgt, den Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (Aufenthalt des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus) zu begrenzen. Da mit einer Regelung des Wahlrechts psychisch Kranker in Anlehnung an eine vorgesehene Neuordnung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft und der Pflegschaft nicht vor 1990 zu rechnen ist, erschien dem Ausschuß eine vorgezogene Regelung bei § 13 Nr. 3 sachgerecht.

Mit dem Ausschluß vom Wahlrecht von Personen, die infolge Richterspruchs aufgrund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (§ 13 Nr. 4 des Bundeswahlgesetzes), hat sich der Ausschuß der seit langem geäußerten Kritik angeschlossen, die dahin geht, daß eine große Zahl psychisch Kranker trotz schwerer geistiger Behinderung nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, weil sie entweder in ihren



Familien gepflegt werden oder sich ohne richterliche Anordnung in psychiatrischen Krankenhäusern aufhalten. Der Ausschuß meint, daß der Umstand allein, daß kraft Richterpruchs in Krankenhäusern untergebrachte Kranke für andere oder sich selbst eine Gefahr sind, einen Ausschluß dieser Personen vom Wahlrecht nicht rechtfertigt. Im übrigen hat er u. a. in seine Überlegungen einbezogen, daß sich auch eine große Mehrheit der Länder für einen Verzicht auf die Vorschrift des § 13 Nr. 4 des Bundeswahlgesetzes ausgesprochen hat und daß auch die Konferenz der Gesundheitsminister von Bund und Ländern wiederholt die Streichung dieser Vorschrift gefordert hat.

5. Mit der Neuregelung des § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Ausschuß unter anderem einer Anregung des mitberatenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gefolgt, der gebeten hatte zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Regelung über eine „Bannmeile“ zum Wahllokal zu treffen. Der Ausschuß ist bei seinen Erörterungen einvernehmlich davon ausgegangen, daß der Wahlgang für jeden Bürger ohne Beeinflussung möglich sein muß. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beratungen vorgetragen, daß bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 1984 von einigen Ländern über Beeinträchtigungen und Behinderungen berichtet worden sei, die zu einer Verunsicherung vor allem älterer Wähler geführt hätten. Konkrete Erkenntnisse über eine echte Gefährdung der Wahl, insbesondere des Grundsatzes der Freiheit der Wahl seien allerdings nicht festgestellt worden. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, daß vor allem durch die neuerdings gewählte Form von Unterschriftensammlungen, die unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude durchgeführt würden, der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl insoweit in Gefahr sei als die Wähler, ob sie sich an einer solchen Unterschriftensammlung beteiligten oder nicht, sich möglicherweise gezwungen fühlten, ihren Wählerwillen zu offenbaren. Deshalb dürfe man mit einer Regelung nicht warten, bis es bei der nächsten Wahl zum Deutschen Bundestag zu ernsteren Beeinflussungen komme. Seitens der Fraktion der SPD wurde dagegen empfohlen, diese Regelung zur Zeit noch nicht zu treffen, da noch keine ausreichenden Informationen vorlägen, sondern die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten und dann gegebenenfalls zu reagieren.
6. Der Innenausschuß hat sich im Verlauf der Beratungen dahin verständigt, mit Rücksicht darauf, daß ab 1. März 1985 mit der Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlungen (§ 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) zur Kandidatenaufstellung begonnen werden kann, die Wahlkreiseinteilung als Ergänzung dieses Gesetzentwurfes zu beschließen. Die vom Ausschuß getroffene Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Bericht der Wahlkreiskommission für die 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ge-

mäß § 3 Bundeswahlgesetz/BWG — Drucksache 10/2053. Der Ausschuß hat mit der aus Drucksache 10/2291 ersichtlichen Beschlußempfehlung die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zur Neueinteilung der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vorzulegen. Diese hat die Innenminister und Innensenatoren der Länder über die vom Ausschuß beschlossenen Grundsätze zur Wahlkreiseinteilung unterrichtet und gebeten, die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien auf Landesebene zu informieren sowie zu versuchen, eine Abstimmung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die durch Neubeschreibungen betroffenen Länder haben dann mitgeteilt, daß die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien den Vorschlägen der Bundesregierung zugestimmt beziehungsweise keine Bedenken erhoben haben. Der Ausschuß ist sodann einvernehmlich dem von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag gefolgt.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Artikel 1

#### Zu Nummer 2 — § 6

##### 1. Zu Buchstaben a und b

§ 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 regelt bislang die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten entsprechend den zu berücksichtigenden Zweitstimmen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Die Berechnung der Sitzverteilung soll nunmehr auf das Verfahren der mathematischen Proportion (System Niemeyer) umgestellt werden.

Aus Gründen der Gesetzesklarheit wird das Berechnungsverfahren in einem eigenständigen Absatz 2 geregelt. Die Sätze 4 und 5 des bisherigen Absatzes 1 sind daher zu streichen.

Absatz 2 regelt das Berechnungsverfahren nach dem System Niemeyer. Die proportionalen Ansprüche der einzelnen Parteien an den zu vergebenden Sitzen errechnen sich danach nach der Formel:

$$X = \frac{\text{Zweitstimmenzahl der Partei} \times \text{Zahl der Sitze}}{\text{Gesamtzahl der Zweitstimmen aller Parteien}}$$

Zunächst werden die Sitze nach den ganzen Zahlen vergeben; die restlichen Sitze werden nach der Reihenfolge der Zahlenbruchteile (Zahlen nach dem Komma) zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los über die Sitzzuteilung.

Das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer kann in Grenzfällen dazu führen, daß eine absolute Stimmenmehrheit nicht eine absolute Sitzmehrheit zur Folge hat. Das nachstehende Beispiel zeigt dies auf:

Zu vergebende Sitze: 496

Zahl der Zweitstimmen der Parteien (Annahme):

Partei A	18 594 670
Partei B	12 950 200
Partei C	1 980 006
Partei D	3 664 459
insgesamt	37 189 335

Berechnung der Sitzverteilung nach dem System Niemeyer:

Partei A  
 $18\,594\,670 \times 496 : 37\,189\,335 = 248,000$     248 Sitze

Partei B  
 $12\,950\,200 \times 496 : 37\,189\,335 = 172,718 + 1$     173 Sitze

Partei C  
 $1\,980\,006 \times 496 : 37\,189\,335 = 26,407$     26 Sitze

Partei D  
 $3\,664\,459 \times 496 : 37\,189\,335 = 48,873 + 1$     49 Sitze  
 496 Sitze

In diesem Fall erhielt die Partei A, auf die die absolute Mehrheit der Stimmen entfallen ist, nicht die absolute Mehrheit der Sitze. Ein solches Ergebnis befriedigt nicht.

Absatz 3 sieht für diesen Fall eine Modifizierung des Verfahrens der mathematischen Proportion vor. Danach wird abweichend von der Regelung in Absatz 2 Sätze 4 und 5 (Vergabe weiterer Sitze in der Reihenfolge der Zahlenbruchteile; bei gleichen Zahlenbruchteilen Losentscheid) zunächst der Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, ein weiterer Sitz zugeteilt. Die danach noch zu vergebenden Sitze werden alsdann nach dem in Absatz 2 Sätze 4 und 5 bestimmten Verfahren verteilt.

Im obengenannten Beispiel ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

Partei A	248 + 1 =	249 Sitze
Partei B	172	172 Sitze
Partei C	26	26 Sitze
Partei D	48 + 1 =	<u>49 Sitze</u>
		496 Sitze

Zur Vermeidung der aufgezeigten Ungereimtheiten enthalten auch das hessische Kommunalwahlrecht (vgl. § 22 Abs. 4 KWG in der Fassung vom 1. März 1981 — GVBl. I S. 109 —) und das saarländische Landtags- und Kommunalwahlrecht (§ 47 Abs. 3 LWG in der Fassung vom 19. Februar 1980 — Amtsbl. S. 278 —, § 43 Abs. 3 KWG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1983 — Amtsbl. S. 457 —) so gestaltete Bestimmungen. Auch das niedersächsische Landtags- und Kommunalwahlrecht (vgl. § 33 Abs. 6 LWG vom 19. August 1977 — GVBl. S. 433; § 36 Abs. 3 KWG vom 20. Juli 1977 — GVBl. S. 267) enthielt früher so gestaltete Bestimmungen. Der Nieders. StGH hat in seinem Urteil vom 20. September 1977 auch die Bestimmung des § 36 Abs. 3 des

niedersächsischen KWG eingehend geprüft und ihre Verfassungskonformität festgestellt. Eine derartige Modifizierung des Systems Hare/Niemeyer ist mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vereinbar; sie stellt insbesondere auch keinen die Wahlrechtsgleichheit verletzenden Systembruch dar (vgl. Nieders. StGH in: Nieders. MBl. 1977 S. 1337, 1344 ff.).

## 2. Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus den Änderungen unter Buchstaben a und b.

### Zu Nummer 3 — § 7 Abs. 3

Ebenso wie in § 6 soll auch hinsichtlich der auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Sitze das Berechnungsverfahren auf das System Niemeyer umgestellt werden.

### Zu Nummer 3a — § 12

#### 1. Zu Buchstabe a — § 12 Abs. 2

Über die bisher geltende Regelung hinaus wird das aktive Wahlrecht auf die in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie auf die in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BWG lebenden Deutschen ausgedehnt (Kombinationslösung).

Der neugefaßte Absatz 2 entspricht in seinem Absatz 2 Nr. 1 hinsichtlich seines materiellen Inhalts der bislang geltenden Regelung. Absatz 2 Nr. 2 regelt die Ausdehnung des aktiven Wahlrechts auf die in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen (Europarat-Lösung).

Absatz 2 Nr. 3 trifft die näheren Bestimmungen hinsichtlich der in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes lebenden Deutschen (Fristenlösung). Die Neuregelung über die Erstreckung des aktiven Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche könnte in Fällen besonders gearteter Wanderungsbewegungen Betroffener zu Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung führen. Durch die getroffene klarstellende Änderung, wonach für den Beginn der Frist ausschließlich der Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland maßgebend sein soll, lassen sich derartige Auslegungsschwierigkeiten vermeiden sowie einfache und rasche Einzelfallentscheidungen der Wahlbehörden sicherstellen. Gleichzeitig wird ein besonderes Maß an Formalisierung des aktiven Wahlrechts hinsichtlich des betroffenen Personenkreises erreicht.

Sowohl Absatz 2 Nr. 2 wie auch Absatz 2 Nr. 3 setzen voraus, daß der deutsche Staatsbürger vor seinem Fortzug im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes mindestens drei Monate ununterbrochen eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Es handelt sich insoweit um eine, auch melderechtlich erfaßbare Anknüpfung,

die aus verfassungsrechtlichen Gründen (Wahlrechtsgleichheit), aus verfassungspolitischen Erwägungen (Mindestmaß einer Bindung zum Heimatstaat) wie auch aus wahltechnischen Gesichtspunkten geboten ist.

Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 trägt den besonderen Gegebenheiten bei Seeleuten auf Schiffen, die nicht die deutsche Bundesflagge führen, Rechnung. Sofern diese Seeleute nicht in einem anderen Staat ansässig sind, sondern sich ständig auf einem Schiff aufhalten, das eine fremde Flagge führt, leben sie nicht in einem anderen „Gebiet“ im Sinne der Nummer 3 Satz 1. Eine entsprechende Anwendung von Satz 1 war daher ausdrücklich vorzusehen.

Bei Rückkehr eines Wahlberechtigten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 in das Wahlgebiet soll die dreimonatige „Wartefrist“ des Absatzes 1 Nr. 2 nicht gelten. Der Wahlberechtigte soll, wenn er sich wieder in der Bundesrepublik Deutschland niederläßt, nicht für kurze Zeit sein Wahlrecht verlieren. Das stellt Absatz 2 letzter Satz klar.

### 2. Zu Buchstabe b — § 12 Abs. 2

Die Änderung stellt klar, daß die gesetzliche „Wohnungs-Fiktion“ auch in den Fällen der „Dreimonatsfristen“ des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 gilt.

### 3. Zu Buchstabe c — § 12 Abs. 4 Nr. 1

Bereinigung der Anführung.

### 4. Zu Buchstabe d — § 12 Abs. 5

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 ergaben sich bei der Gesetzesanwendung unterschiedliche Auslegungen. In einigen Ländern wurde die Frist dergestalt berechnet, daß z. B. bei einem Wahltag am 5. Oktober die Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme spätestens am 5. Juli für die Fristerfüllung als ausreichend angesehen wurde, während andere Länder als spätesten Zuzugszeitpunkt den 4. Juli bestimmten. Eine einheitliche Auslegung ließ sich nicht erreichen. Die Ergänzung des § 12 soll klarstellen, daß der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in der Fristberechnung einzubeziehen ist, so daß im vorgenannten Beispiel der Zuzug (Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme) spätestens am 5. Juli erfolgen muß.

## Zu Nummer 5 — § 18

### 1. Zu Buchstabe a — Überschrift

Redaktionelle, klarstellende Ergänzung.

### 2. Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa — Frist

Auf die Begründung zu den Nummern 6 und 7 wird verwiesen.

### 3. Zu Buchstaben b und c — § 18 Abs. 2 und 3

In der Praxis hat es sich gezeigt, daß — um von vornherein Zweifel bei der Gesetzesanwendung auszuschließen — nähere Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Beteiligungsanzeige getroffen werden sollten. Insbesondere fehlen bislang nähere Bestimmungen über die Beseitigung von Mängeln der Anzeige sowie über die Folgen bestimmter Mängel, wie sie hinsichtlich der Kreiswahlvorschläge in § 25 und hinsichtlich der eingereichten Landeslisten in § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 festgelegt sind.

Durch die Änderung und Ergänzung des § 18 Abs. 2 soll im einzelnen festgelegt werden, welche Formerfordernisse bei der Anzeige zu beachten und welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Insbesondere wird vorgeschrieben, daß die Anzeige schriftlich zu erstatten und von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, deren satzungsmäßiger Name im übrigen in der Anzeige anzugeben ist, zu unterschreiben ist. In Absatz 3 werden Einzelheiten über die Mängelbeseitigung sowie über die Folgen bestimmter Mängel festgelegt. Die Regelungen lehnen sich weitgehend an die in § 25 getroffenen Bestimmungen an.

### 4. Zu Buchstabe d — § 18 Abs. 4 und 5

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 3.

## Zu Nummern 6 und 7 — Änderung der Fristen und Termine in den §§ 19, 26 und 28

Eine Erstreckung des Wahlrechts auf außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes lebende Deutsche, wie sie unter Nummer 3a Buchstabe a geregelt wird, erfordert eine angemessene Verlängerung einschlägiger Fristen und Termine des Bundeswahlgesetzes. Nur so läßt sich sicherstellen, daß die betroffenen Deutschen, die in der Regel ihre Stimme durch Briefwahl abgeben werden, auch tatsächlich und rechtzeitig ihr Wahlrecht ausüben können.

### Zu Nummer 8 — § 27 Abs. 3

Die Vorschrift des Satzes 2 erübrigt sich, da sich die Versicherung an Eides Statt nach Absatz 5 insbesondere auch auf die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste zu erstrecken hat. Eingereichte Landeslisten, die der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, müssen dann im Prüfungsverfahren (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25) gerügt und, soweit möglich, die Beseitigung der Mängel veranlaßt werden.

### Zu Nummer 10 — § 39 Abs. 5

Notwendige Folgeänderung aus der Erstreckung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag auf au-

ßerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes lebende Deutsche.

**Zu Nummer 11** — § 46 Abs. 2

Anpassung an die Änderung des § 6

**Zu Nummer 12** — § 52

1. *Zu Buchstabe a* — § 52 Abs. 1 Nr. 8

Anpassung an die Änderung des § 18.

2. *Zu Buchstabe b* — § 52 Abs. 3

Die bislang im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine sind so bemessen, daß sie auch auf den Fall einer Neuwahl nach Auflösung des Bundestages, die innerhalb von 60 Tagen stattzufinden hat (Artikel 39

Abs. 1 Satz 4 GG), zutreffen. Dieser Gesetzentwurf sieht nunmehr Verlängerungen der Fristen und Termine im Bundeswahlgesetz vor. Für den Ausnahmefall einer Neuwahl nach Auflösung des Bundestages wird deshalb eine Ermächtigung zur Abkürzung der für den Regelfall bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung geschaffen. Dabei ist daran gedacht, die Fristen entsprechend der bislang geltenden Bemessung, die bereits der 60-Tagefrist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG Rechnung trägt, festzulegen.

### **Artikel 3**

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

### **Artikel 4**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Bonn, den 24. Januar 1985

**Kiehm      Krey      Dr. Hirsch**

Berichterstatter